

**BEKANNTMACHUNG**  
der  
Allianz Global Investors GmbH

**Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**

des OGAW-Sondervermögens

**Allianz Fonds Schweiz**

Für das oben genannte OGAW-Sondervermögen (der „Fonds“) tritt die nachstehend beschriebene Änderung des § 3 Abs. 14 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **23.03.2026** in Kraft.

Hintergrund der Änderung ist, dass die im Rahmen der Anwendung der ESG-Strategie seitens des Investment Managers des Fonds angewandten und in § 3 Abs. 14 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds erläuterten Mindestausschlusskriterien modifiziert und an die von Allianz Global Investors GmbH angewandten Ausschlusskriterien, die bereits für Fonds gelten, die nicht unmittelbar den „ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“ unterliegen, angepasst werden sollen.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des geänderten § 3 Abs. 14 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **23.03.2026** gültig ist:

**§ 3 Anlagegrenzen und Mindestausschlusskriterien**

(1) [.....]

(2) [.....]

[.....]

(14) Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen,

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen<sup>1</sup> (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

---

<sup>1</sup> Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihres Umsatzes mit Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **20.01.2026**.

**Allianz Global Investors GmbH**  
**(die Geschäftsführung)**